



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 19. Oktober 1987

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
6.10. 87	Dreiunddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —	241
6.10. 87	Fünfte Änderung der Bekanntmachung über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen	242
6.10. 87	Vierte Änderung der Bekanntmachung über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen	242
6.10.87	Anordnung Nr. 4 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Dritte Änderung der Genehmigungsgebührenordnung —	243
18. 9.87	Anordnung über den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen sowie zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten	243

Dreiunddreißigste Durchführungsbestimmung¹

zum Zollgesetz

— Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen

im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —

vom 6. Oktober 1987

Aufgrund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Die Ziffern 3, 6, 12 und 15 der Anlage 2 (Einfuhrverbote und -beschränkungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr) zu § 15 sowie zu den Abschnitten III und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057) erhalten nachstehende Fassungen:

„3. Funksende- und Funkempfangsanlagen, Fernsehgeräte sowie Ersatz- und Zubehörteile dazu.

Von diesem Verbot sind ausgenommen:

— Funksende- und Funkempfangsanlagen, für deren Mitführen oder Betrieb die erforderlichen Genehmigungen der Organe der DDR vorliegen,

— Videogeräte und eine angemessene Anzahl von Videokassetten, wenn sie als Reisegebrauchsgegenstand in Übereinstimmung mit Dauer und Zweck der Reise vorübergehend eingeführt werden.“

„6. Visuell nicht lesbare Ton-, Daten- und Informationsträger.

Von diesem Verbot sind Schallplatten, Magnettonbänder und Tonbandkassetten ausgenommen.“

„12. Briefmarken.

Von diesem Verbot sind Briefmarken in kleinen Mengen mit geringem Wert, die als Erinnerungsstücke mitgeführt werden, ausgenommen.“

„15. Literatur, sonstige Druckerzeugnisse oder andere Materialien, wenn sie gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet sind, revanchistischen, faschistischen oder pornographischen Inhalt haben oder in anderer Weise den Interessen der DDR und ihrer Bürger widersprechen.“

§ 2

Die Ziffern 12 und 32 der Anlage 1 (Ausfuhrverbote und -beschränkungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr) zu § 15 sowie zu den Abschnitten II und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057) erhalten nachstehende Fassungen:

„12. Visuell nicht lesbare Ton-, Daten- und Informationsträger.

Von diesem Verbot sind Schallplatten, Magnettonbänder und Tonbandkassetten ausgenommen.“

„32. Fernsehzubehör- und -ersatzteile.

Davon ausgenommen sind Videogeräte und eine angemessene Anzahl von Videokassetten, wenn sie als Reisegebrauchsgegenstand in Übereinstimmung mit Dauer und Zweck der Reise vorübergehend ausgeführt werden.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1987 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1987

Der Minister für Außenhandel

Dr. Beil

¹ Zweiunddreißigste Durchführungsbestimmung vom 29. November 1983 (GBl. I Nr. 34 S. 331)